

# BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

3 | 2022

Alle Inhalte auch  
barrierefrei auf  
[bghm-magazin.de](http://bghm-magazin.de)



## Schwerpunktthema

Gefährdungsbeurteilung:  
Unfällen vorbeugen

## Gefahrstoffe

GisChem informiert  
und unterstützt

## Reha-Management

Soziale Teilhabe:  
Mitten im Leben



Christian Heck  
Hauptgeschäftsführer

EDITORIAL

## Gemeinsam Sicherheit schaffen

Alles neu ... macht der Juni! Ab der vorliegenden Juni-Ausgabe erhalten Sie das Fachmagazin für sicheres und gesundes Arbeiten im neuen Layout und einem klaren, frischen Design. Passend zur modernen Aufmachung im Magazin-Stil gehen wir auch beim Titel neue Wege: Ab sofort heißt das Heft, das bisher unter dem Titel BGHM-Aktuell bekannt war, BGHM-Magazin. Auch unter neuem Namen bietet es Ihnen in Zukunft mit nützlichen Tipps, Reportagen und Hintergrundberichten zuverlässige Informationen rund um Arbeitssicherheit und betrieblichen Gesundheitsschutz. Schwerpunkt in dieser Ausgabe ist die Gefährdungsbeurteilung als notwendige Basis für einen gelungenen Arbeitsschutz in allen Betrieben. Lesen Sie, wie Sie dieses Instrument im Arbeitsalltag einsetzen können, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, und welche Schritte dabei zu beachten sind.

Arbeitsschutz gelingt insbesondere, wenn alle im Betrieb mit anpacken: Ob Unternehmerin oder Unternehmer, Führungskraft, Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Sicherheitsbeauftragte. Um das zu unterstützen, stellen wir Ihnen ab sofort unter „Gemeinsam Sicherheit schaffen“ online eine neue Toolbox für Prävention bereit. Sie finden dort Angebote und Materialien, die bei dieser Aufgabe unterstützen. Lassen Sie uns gemeinsam Sicherheit schaffen und sicher und gesund arbeiten.

### Impressum

**Herausgeberin:**  
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)  
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

**Verantwortlich:**  
Christian Heck, Hauptgeschäftsführer

**Redaktion:**  
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.  
Milena Bähnisch (Mib), Redaktionsleitung  
Eva Ebenhoch (Ebe), stv. Redaktionsleitung  
Thomas Dunz (Dun)  
Silke Otto (Oto)

**Kontakt zur Redaktion:**  
Telefon: 06131 802-16883  
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

**Layout und Grafik:** BGHM

**Änderung Versanddaten:**  
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

**Ihr Kontakt für jedes Anliegen:**  
06131 802-0

**Druck:**  
westermann DRUCK | pva  
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

**Titel:** © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

**Ausgabe 03/2022 (Juni).** Stand: Anfang Mai 2022

**Hinweis:** Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.

ISSN 1612-5428



08



16



28

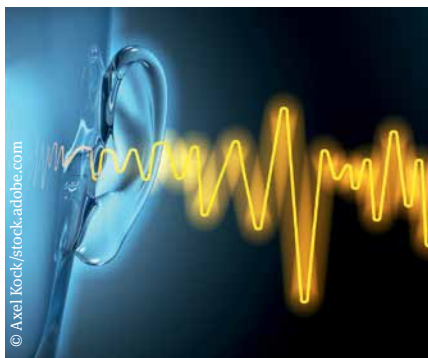
## Sicheres & gesundes Arbeiten

- 06 Neue Arbeitsschutz Kompakt  
**Stationäre Bandschleifmaschinen**
- 08 10-Punkte-Plan  
**Sicher und gesund führen**
- 10 Umgang mit Gefahrstoffen  
**Gefahrstoffmanagement mit GisChem**
- 14 Holzbearbeitungsmaschinen  
**Neue Publikationsreihe**
- 16 Schwerpunktthema  
**Die Gefährdungsbeurteilung**
- 20 Heizungsbau  
**Auf Nummer sicher gehen**
- 22 Arbeitsschutzmanagementsystem  
**Sicher arbeiten – mit System**
- 24 Maschinen ohne CE-Zeichen  
**LASI-Papier bietet Handlungsanleitung**

## Leben & Leistung

- 04 Neue Unternehmensnummer  
**Änderung zum Jahreswechsel**
- 27 BG-Kliniken  
**Ein starkes Netzwerk für beste Versorgung**
- 28 Ganzheitliches Reha-Management  
**Soziale Teilhabe: Mitten im Leben**
- 31 Versicherungsschutz bei Seminar  
**Azubi vom Dach gestürzt**

Ihr BGHM-Magazin –  
jetzt im neuen Layout!



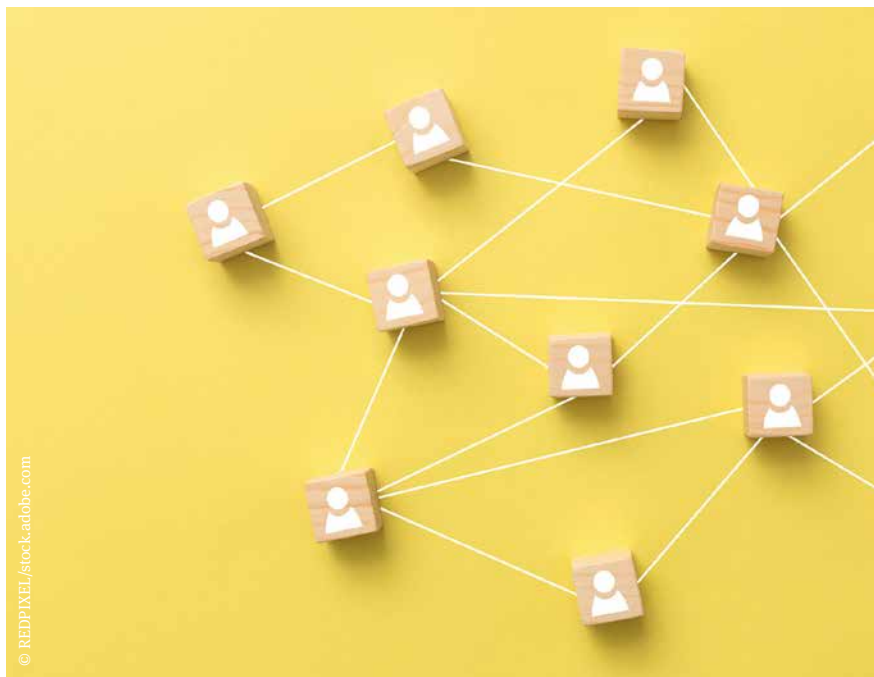
## DGUV Information zu Lärm aktualisiert

Die Schriften der DGUV werden regelmäßig überarbeitet – vor Kurzem erschien eine aktualisierte Version der DGUV Information 209-023 „Lärm am Arbeitsplatz“. Die bedeutendste Anpassung: Die wichtigsten Inhalte aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 „Lärm“ und damit der Aspekt der extra-auralen Lärmwirkungen beispielsweise an Büroarbeitsplätzen wurden in die aktualisierte DGUV Information „Lärm am Arbeitsplatz“ integriert. Dadurch beschreibt die Schrift nun die Gefährdungen für den gesamten Pegelbereich, den Luftschall übertragen kann – also den Pegelbereich von 0 dB bis 190 dB. Somit kann diese DGUV Information als Lärm-Kompendium für Arbeitsschützer bezeichnet werden.

Wer sich darüber hinaus intensiv mit der Lärmsituation in Großraumbüros beschäftigen möchte, dem sei zusätzlich die ebenfalls überarbeitete DGUV Information 215-443 „Akustik im Büro“ empfohlen. Verwandt zum Thema Lärm wird derzeit zu dem Thema „Vibrationen“ eine DGUV Information erarbeitet. In naher Zukunft werden also beide Aspekte mit neuestem Wissensstand und ebenfalls aktualisierter Kapitelstruktur als DGUV Informationen verfügbar sein.

### MEHR IM NETZ

DGUV Informationen:  
[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 239



## Neue Unternehmensnummer zum 1. Januar 2023

Schnellere und einfachere Kommunikation zwischen den Mitgliedsunternehmen und den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen – ein wichtiger Baustein, um dieses Ziel zu erreichen, ist die neue Unternehmensnummer, die zum 1. Januar 2023 die bisherige Mitgliedsnummer ablöst. Dadurch, dass die Unternehmensnummer bundesweit und bei allen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich sein wird, soll die Kommunikation einfacher werden.

Die neue Unternehmensnummer dient genau wie ihre Vorgängerin, die Mitgliedsnummer, dazu, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie deren zugehörige Betriebe eindeutig zu identifizieren – zum Beispiel bei Beitragsangelegenheiten oder um

Entgeltnachweise zuzuordnen. Betriebe benötigen die Unternehmensnummer also beispielsweise, um Sozialversicherungsdaten zu melden oder Lohnnachweise zu übermitteln.

Im Herbst wird jedes Mitgliedsunternehmen einen Brief von der BGHM erhalten, in dem seine neue Unternehmensnummer steht. Wer mehrere Unternehmen betreibt, erhält mehrere Unternehmensnummern, je nach Zuständigkeit auch von unterschiedlichen Unfallversicherungsträgern. Die Umstellung erfolgt für Mitgliedsunternehmen automatisch und rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 – sie müssen nicht selbst aktiv werden. Weitere Informationen hierzu folgen auf verschiedenen Kanälen.



## Wissenswert: Was sind DGUV Branchenregeln?

DGUV Branchenregeln sind Gesamtkompendien des betrieblichen Arbeitsschutzes, die praxisnah die tätigkeits-, arbeitsplatz- und arbeitsverfahrensbezogenen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erläutern. Sie unterstützen Unternehmerinnen, Unternehmer und weitere betriebliche Arbeitsschutz-Akteurinnen und -Akteure dabei, sichere und gesunde Arbeit zu gewährleisten. „Bisher wurden acht DGUV Branchenregeln für unterschiedliche Holz- und Metallbranchen veröffentlicht, darunter die DGUV Regel 109-607 Branche Metallbau und die DGUV Regel 109-608 Branche Gießereien“, sagt Wolfram Schmid von der BGHM, stellvertretender Leiter des Fachbereichs Holz und Metall der DGUV. Branchenregeln entstehen in Projekten gemeinsam mit Vertretungen von Unfallversicherungsträgern, Sozialpartnern, Fachverbänden und Wissenschaft. Experten und Expertinnen der BGHM bringen ihr Wissen aus Beratung, Überwachung, Praxis und Forschung in die Erarbeitung der Branchenregeln ein.

### MEHR IM NETZ

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3326



## Neue Podcast-Folge: Unterweisung im Betrieb

Unterweisungen begleiten Unternehmerinnen, Unternehmer, Führungskräfte sowie alle Beschäftigten in Betrieben ihr ganzes Arbeitsleben lang. Denn: Jeder und jede Beschäftigte muss unterwiesen werden – vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich. Wer wen unterweisen muss, zu welchen Themen unterwiesen werden soll und was genau das Ziel einer solchen Unterweisung ist, erklärt Torsten Welz, Aufsichtsperson bei der BGHM, in einer neuen Folge des BGHM-Podcasts „Hör-Schutz“. Zudem gibt der Fachmann Hörerinnen und Hörern nützliche Tipps und Best-Practice-Beispiele an die Hand. Als Aufsichtsperson der BGHM ist er regelmäßig in Betrieben vor Ort und berät in Sachen Arbeitsschutz. Die Unterweisung ist dabei nicht nur ein gesetzlich vorgeschriebenes, sondern vor allem ein wirksames Instrument.

### MEHR IM NETZ

[www.bghm.de/podcast](http://www.bghm.de/podcast)



**Seminarbuchungen  
und direkte  
Kommunikation  
mit Ihrer  
Berufsgenossenschaft  
im geschützten  
Online-Bereich für  
Unternehmen**



Sie haben noch keinen Unternehmenszugang zu meineBGHM?

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 21



Neue Arbeitsschutz Kompakt

# Gefährdungen an stationären Bandschleifmaschinen reduzieren



**Nr. 135**  
Stand 06/2021

**Arbeitsschutz Kompakt**

**Stationäre Bandschleifmaschinen**





Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

**Allgemeines:**  
Bandschleifmaschinen werden verwendet, um Werkstücke zu schleifen und zu entgraten. Bandschleifmaschinen gibt es in unterschiedlichen Bauformen (z. B. Bilder 1 und 2). In Abhängigkeit von der Bauform müssen bei Bedarf zusätzliche Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden.

**Gefährdungen:**

- Einzugsgefahr durch Auflaufstellen im Bereich der Antriebs- oder Kontaktrolle (siehe Bild 3)
- Lärm beim Betrieb der Bandschleifmaschine
- Gefährdung der Augen durch Funken und Partikelflug
- Verbrennungsgefahr durch erwärmte Werkstücke
- Gefährdung durch Einatmen von Schleifstäuben
- Schnittverletzung durch das Schleifband bzw. Gefahr von schweren Schürfwunden. Häufig bleiben bei Schleifverletzungen Partikel in der Wunde zurück, die sich in der Folge entzünden kann.
- Scharfkantige Werkstücke
- Gefährdungen durch ein nicht fachgerecht geführtes Werkstück
- Reißen des Schleifbands

**S**chnitte, Sehnenverletzungen und der Einzug von Fingern oder Werkstücken mit erheblichen Verletzungsfolgen: Wie diese Gefahren beim Schleifen von Metall an stationären Maschinen minimiert werden, erläutert die neue Arbeitsschutz Kompakt Nr. 135 „Stationäre Bandschleifmaschinen“.

Stationäre Bandschleifmaschinen gibt es in vielen verschiedenen Bauformen. Mit den meisten dieser Maschinen können Bedienpersonen auf ebenen Flächen einen vergleichsweise großen Materialabtrag erreichen. Dabei sind die Schleifgeschwindigkeiten in der Regel niedriger als bei anderen Bauarten von Schleifmaschinen. Verletzungen durch Unfälle an diesen Bandschleifmaschinen können jedoch erheblich sein.

Insbesondere beim versehentlichen Kontakt mit der Kante des Schleifbands entstehen rasch tiefe Schnittverletzungen, häufig sind dabei auch die Sehnen der Hand betroffen. Daher ist das Schleifband so auszuwählen und aufzuspannen, dass es nicht seitlich über die Laufrolle hinausragt beziehungsweise dass die Ränder verdeckt sind. Im Unterschied und in Ausnahme zu anderen Bearbeitungsverfahren dürfen beim Arbeiten an Bandschleifmaschinen eng anliegende, abrieb- und schnittfeste Handschuhe getragen werden, weil die Schutzwirkung der Handschuhe bei einer versehentlichen Berührung des Schleifbands höher zu bewerten ist als die Gefahr, dass sie eingezogen werden. Auch ein Riss des Schleifbands kann zu Unfällen führen. Daher ist neben der Auswahl eines qualitativ hochwertigen Schleifbands insbesondere auch auf eine trockene Lagerung zu achten.

Die Einzugsstellen im Bereich der Antriebs- oder Kontaktrolle müssen so abgesichert sein, dass es nicht möglich ist, dass Finger eingezogen werden. Dies kann beispielsweise mit Ver- oder Auskleidungen erreicht werden. Die Absicherung schließt auch den Spalt zwischen Werkstückauflage und Schleifband ein, der maximal 3 mm breit sein darf. Als problematisch hat sich zudem die Verwendung von weichen Kontaktrollen erwiesen, da diese bei entsprechender Andruckkraft ein Einziehen des Werkstücks in den Spalt und damit verbundene Verletzungen ermöglichen. Daher wird die Nutzung von Kontaktrollen aus harten Materialien empfohlen.

Ein Überblick dazu, was vor, während und nach Tätigkeiten an stationären Bandschleifmaschinen bei der Metallbearbeitung zu beachten ist, bietet die neue Schrift Arbeitsschutz Kompakt Nr. 135. Sie steht online und als PDF-Download zur Verfügung.

*Christian Adler und Reik Weber, BGHM*

**MEHR IM NETZ**

[www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 4319



Man muss nicht alles wissen,  
man muss nur wissen, wo es steht.



Die neue Toolbox für sicheres und gesundes Arbeiten:  
[bghm.de/gemeinsam-sicherheit-schaffen](https://bghm.de/gemeinsam-sicherheit-schaffen)



Kultur der Prävention

# 10-Punkte-Plan für sichere und gesunde Führung







**In der Präventionsarbeit der BGHM zeigt sich immer wieder, dass Menschen und Betriebe derselben Branche, also mit ähnlichen äußeren Rahmenbedingungen, sehr unterschiedlich sicher geführt werden. Der 10-Punkte-Plan der BGHM kann bei sicherer und gesunder Führung unterstützen.**

Die Antwort auf die Frage, was – oder besser wer – den Unterschied in der Führung ausmacht, ist schnell klar: Unternehmer und Unternehmerinnen, die sich selbst sicherheits- und gesundheitsbewusst verhalten, sorgen für ebensolche Verhaltensweisen bei Beschäftigten und gestalten ihr Unternehmen in der Regel auch sicher und gesund. Zu erkennen ist die Qualität von Führung oft an vermeintlich kleinen Dingen, wie beispielsweise bei Führungskräften, die keine Arbeitspausen machen und damit als negatives Vorbild transportieren: „Wer Karriere machen will, wer wichtig ist, macht keine Pausen!“

Das Führungsverhalten und die Führungsentscheidungen machen den Unterschied zwischen entwickelten und weniger entwickelten Arbeitsschutzkulturen: Sie beeinflussen maßgeblich, wie entspannt und sicher es in einem Unternehmen zugeht, wie eigenverantwortlich die Beschäftigten handeln, wie selbstverständlich sie Sicherheit mitdenken. Der Stellenwert, den sichere und gesunde Arbeit bei Führungskräften hat, hängt auch von der Glaubwürdigkeit und Vorbildwirkung der Funktionsträgerinnen und -träger in Unternehmen ab, wie beispielsweise dem Betriebsrat oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Deren Verhalten wird häufig nachgeahmt. Transportiert beispielsweise eine Fachkraft für Arbeitssicherheit die Denkweise: „Arbeitsschutz ist anstrengend und behindert die Produktion“, dann wird diese Denkweise häufig von Führungskräften übernommen und weitertransportiert. Damit können Vorbehalte und Hemmnisse entstehen, Arbeit sicher und gesund zu gestalten.

Was machen Betriebsverantwortliche in einer weit entwickelten Kultur der Prävention also anders? Sie sorgen für entspannte, sichere und gesunde Entscheidungen und nutzen beispielsweise den aus der Erfahrung der Aufsichtstätigkeit der BGHM entstandenen 10-Punkte-Plan:

1. Sie kümmern sich um die eigene psychische und physische Gesundheit.
2. Sie sprechen im Betrieb regelmäßig über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
3. Sie nehmen die Beschäftigten mit in die Pflicht und Verantwortung.
4. Sie sparen nicht an der Gestaltung sicherer Tätigkeitsbedingungen.
5. Sie sorgen für verlässliche und planbare Arbeits- und Pausenzeiten.
6. Sie sind in der Lage, Fehler zuzugeben und aus ihnen zu lernen.
7. Sie erwarten nur das, was sie selbst auch einhalten können.
8. Sie setzen einen sicheren (Verhaltens-)Rahmen, der wirklich für alle gilt.
9. Sie sorgen für regelmäßiges Feedback zum Umgang und zur Arbeit im Team, auch von Menschen aus ihrem Umfeld.
10. Sie sorgen für sichere und gesunde Fort- und Weiterbildungen.

Es entsteht eine wertschätzende, unterstützende Haltung. So kann es gelingen, sicher und gesund führend zu sein. Die BGHM unterstützt Sie gerne. Nehmen Sie einfach Kontakt zu der für Sie zuständigen Aufsichtsperson auf.

*Martin Prüße und Silke Otto, BGHM*

### MEHR IM NETZ

- Fachthemen „Präventionskultur und Verhalten“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 4270
- BIBB/BAuA-Faktenblatt 40 „Arbeitsbedingungen und Gesundheit von Führungskräften“: [www.baua.de](http://www.baua.de) -> Angebote -> Publikationen -> baua:Fakten

# Gefahrstoffmanagement mit GisChem

**G**isChem unterstützt Unternehmerinnen und Unternehmer, Beschäftigte und Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure, die mit Gefahrstoffen umgehen, zuverlässig, wenn es um herstellerunabhängige Informationen zu Gefahrstoffen und Unterstützung beim Gefahrstoffmanagement geht.

Welche Gefährdungen treten auf? Welche Schutzmaßnahmen sind beim Umgang mit einem Gefahrstoff zu treffen? Was muss in ein Gefahrstoffverzeichnis? Das Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien, kurz GisChem, hilft unter anderem bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnissen. Das Angebot wird seit 2015 gemeinsam von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) und der BGHM zur Verfügung gestellt und fortlaufend weiterentwickelt. Die Zugriffszahlen sprechen für sich: Im Jahr 2021 wurden zum Beispiel für Stoffe und Produktgruppen sowie Verfahren pro Monat durchschnittlich 25.000 Datenblätter und 13.000 Betriebsanweisungen heruntergeladen.

## Was bietet GisChem?

GisChem besteht aus der grundlegenden Datenbank und mehreren Modulen:

- Datenblätter und Betriebsanweisungsentwürfe für derzeit rund 1.200 Stoffe und Produktgruppen sowie Verfahren. Diese Informationen stehen auch als App für iOS und Android zur Verfügung.
- Modul „Gefahrstoffverzeichnis“ zur Erstellung und Archivierung von Gefahrstoffverzeichnissen
- Modul „GisChem-Interaktiv“ zur Erstellung von Betriebsanweisungen für nicht in der Datenbank erfasste Stoffe und Produkte auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter und zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- Modul „Gemischrechner“ zur Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen nach den Regelungen der CLP-Verordnung, beispielsweise für im Betrieb hergestellte Gemische oder Verdünnungen
- Modul „GHS-Konverter“ zur Umwandlung früher verwendeter Kennzeichnungen von Gefahrstoffen in die Kennzeichnung nach CLP-Verordnung
- weitere Informationen zu Einstufung und Kennzeichnung, wichtige Links, ein Glossar, Lernspiele und mehr

## Wer sucht, der findet

GisChem enthält Informationen zu einer Vielzahl von reinen Stoffen, wie zum Beispiel Aceton, zu Produktgruppen (Gemischen), die beispielsweise Epoxid- oder Polyurethanharz enthalten – wie Lacke oder Kleber –, sowie zu Verfahren wie etwa Schweißverfahren. Gesucht wird über ein klassisches Suchfeld mit Namen oder bestimmten Indexnummern; auch Begriffe wie Lackspray oder Desinfektionsmittel führen zu Treffern. Die Suche kann zudem gezielt über eine Auswahl von Gewerbebezügen oder Verfahren erfolgen, so sind im Gewerbebezug „Metall“ Datenblätter zu verschiedenen Schweißverfahren enthalten.

## Was steht in den Datenblättern?

Die GisChem-Datenblätter werden von Fachleuten der beteiligten Berufsgenossenschaften erarbeitet und enthalten Informationen zu Kennzeichnung, Gefährdungen wie Gesundheits- oder Explosionsgefahren, Schutzmaßnahmen, Lagerung, rechtlichen Regelungen wie beispielsweise Grenzwerten sowie zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge und Ersten Hilfe. Sie können daher als Informationsquellen und branchenspezifische Hilfestellungen für die Gefährdungsbeurteilung genutzt werden.



© J. Wagner GmbH





### Vom Datenblatt zur Betriebsanweisung

Von den Datenblättern ausgehend können mit einem Mausklick Betriebsanweisungsentwürfe erstellt werden. Diese Entwürfe müssen noch betriebs- und tätigkeitsspezifisch konkretisiert werden, zum Beispiel mit der Benennung von Ansprechpersonen und Behälterbezeichnungen für Abfälle. Die Erstellung von Gruppenbetriebsanweisungen ist möglich, beispielsweise herstellerübergreifend für bestimmte Lacksysteme.

### Kein Datenblatt gefunden?

Wenn keine Datenblätter zu Stoffen oder Produkten gefunden werden, bietet GisChem die Möglichkeit, einen Betriebsanweisungsentwurf auf der Grundlage des Sicherheitsdatenblatts zu erstellen. Hierfür ist ein Zugang zu „GisChem-Interaktiv“ erforderlich, der entweder als anonymer Gastzugang oder personalisiert mit einem frei gewählten Nutzernamen und Passwort erfolgen kann. Der personalisierte Zugang hat den Vorteil, dass die Daten, die nur den Userinnen und Usern zugänglich sind, gespeichert werden können. Zur Erstellung des Entwurfs werden Angaben aus den Sicherheitsdatenblättern strukturiert abgefragt. Wenn Sicherheitsdatenblätter im PDF-Format vorliegen, können diese auch halb- oder vollautomatisch importiert werden.

### Gefahrstoffverzeichnis erstellen

In GisChem kann ein Gefahrstoffverzeichnis entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung erstellt und – vorausgesetzt der personalisierte Zugang wird verwendet – abgespeichert werden. Für in der Datenbank vorhandene Stoffe können einige Informationen aus GisChem bereits automatisch übernommen werden, zum Beispiel Angaben zu gefährlichen Eigenschaften oder Lagerklassen nach TRGS 510. Ergänzt werden müssen in diesen Fällen nur noch die Arbeits-

bereiche, die verwendeten Mengen und Hinweise auf vorhandene Sicherheitsdatenblätter.

### Eigene Gemische oder Verdünnungen

Wenn vorhandene Stoffe oder Produkte verdünnt oder neue Gemische hergestellt werden, ergibt sich meist eine neue Kennzeichnung. Mithilfe des Moduls „Gemischrechner“ kann ausgehend von den Einstufungen der Bestandteile und der Daten aus den Sicherheitsdatenblättern die korrekte Einstufung und Kennzeichnung des neuen Gemischs ermittelt werden. Im Ergebnis kann nach Ergänzung der Firmendaten ein Kennzeichnungsetikett mit Bezeichnung, Piktogramm, Signalwort und H-Sätzen oder ein vereinfachtes Etikett beispielsweise für den internen Gebrauch ausgedruckt werden.

### Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Gefahrstoffen dokumentieren

Im Modul „GisChem-Interaktiv“ ist seit Ende 2019 auch eine Funktion zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe implementiert. Parallel zur Erarbeitung einer Betriebsanweisung werden gezielt Fragen gestellt, zum Beispiel zu technischen Schutzmaßnahmen. Als Ergebnis entsteht eine „Ergänzende Beurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, die als Dokument in der Gefährdungsbeurteilung genutzt werden kann.

*Dr. Werner Kraus, BGHM, und  
Dr. Thomas Martin, Leiter GisChem*

## MEHR IM NETZ

[www.gischem.de](http://www.gischem.de)





Aktualisierungen im Regelwerk

## Neue und überarbeitete Medien

**A**ls Unternehmerin, Unternehmer oder Fachkraft für Arbeitssicherheit immer auf dem neuesten Stand sein? Informationen zu Neuerscheinungen, Aktualisierungen und Zurückziehungen im europäischen, nationalen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk gibt es hier im Überblick. Auf der Website der BGHM finden Arbeitsschutzakteure und -akteurinnen zudem einen tagesaktuellen Service und nähere Erläuterungen insbesondere zu den zurückgezogenen Schriften.

### Neuerscheinungen und Aktualisierungen im Regelwerk:

- DGUV Information 206-007 „So geht’s mit Ideen-Treffen – Für Wirtschaft, Verwaltung und Handwerk“
- DGUV Information 209-023 „Lärm am Arbeitsplatz“
- DGUV Information 209-042 „Gefahrstoffe in Schreinereien/ Tischlereien und in der Möbelfertigung“
- DGUV Information 213-505 „Verfahren zur Bestimmung von sechswertigem Chrom“
- AMR 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“
- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“
- TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

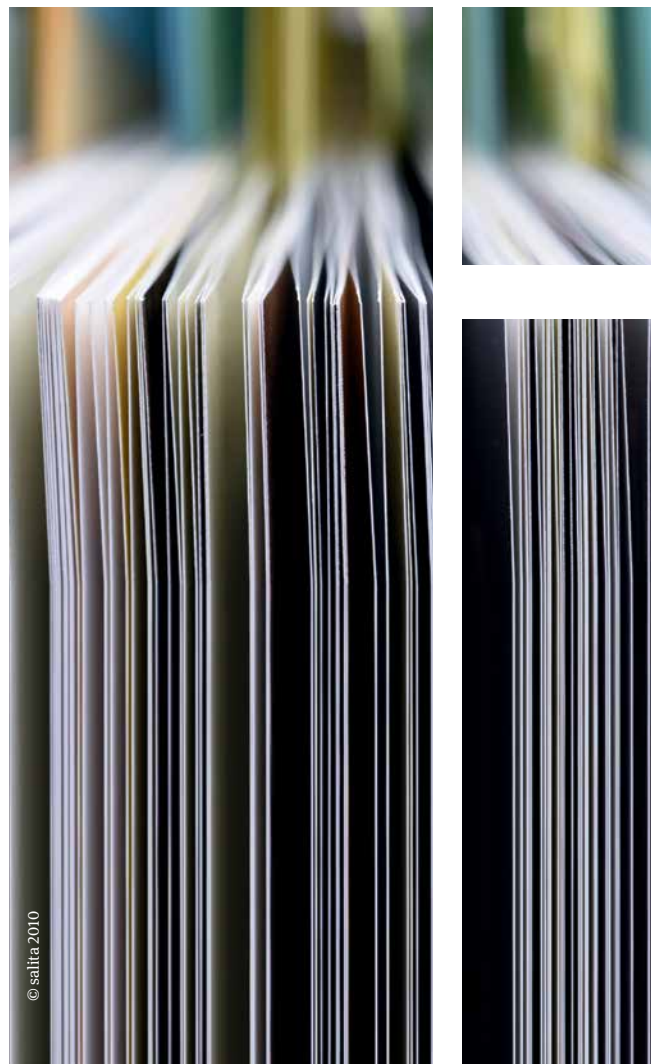
### Zurückgezogene DGUV Schriften des Fachbereichs Holz und Metall:

Einzelne Kapitel der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“:

- Kapitel 2.7 „Betreiben von Schmiedehämmern“
- Kapitel 2.18 „Betreiben von Druck- und Spritzgießmaschinen“ (Teil Spritzgießmaschinen)
- Kapitel 2.25 „Betreiben von kraftbetriebenen Schleif- und Bürstwerkzeugen“

DGUV Informationen:

- 209-079 „Gefährdungs- und Belastungs-Katalog – Reparaturwerkstatt, Kraftfahrzeuge“ (07/2005)
- 209-080 „Gefährdungs- und Belastungs-Katalog – Instandhaltung an Maschinen und Anlagen“ (04/2006)
- 209-020 „Beurteilung der Gefährdung durch Schweißrauche“ (01/2005)
- 209-058 „Schweißtechnische Arbeiten mit chrom- und nickellegierten Zusatz- und Grundwerkstoffen“ (01/2011)
- 209-005 „Handwerker“ (01/2008)
- 209-003 „Metallbau-Montagearbeiten“ (05/2019)



DGUV Grundsatz:

- 309-008 „Hinweise für die Prüfung von Winden, Hub- und Zuggeräten“ (01/2004)

Fachbereich AKTUELL:

- FBHM-037 „Ortsfeste Schleifmaschinen – Kaufen/Verkaufen“ (04/2009)
- FBHM-057 „Salpeter(salz)bäder – Wartung und Instandhaltung“ (08/2011)
- FBHM-021 „Einsatz von Schutznetzen bei der Montage von Profiltafeln“ (08/2007)
- FBHM-036 „Chrom(VI)-Verbindungen bzw. Nickeloxide beim Schweißen und bei verwandten Verfahren – Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz“ (11/2008)
- FBHM-075 „Treppen aus Stahl“ (11/2014)

### MEHR IM NETZ

Links und Informationen, in welche Medien die zurückgezogenen Schriften überführt wurden, unter [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 895



Stand der Technik ermitteln

# Sichere Verwendung von Holzbearbeitungsmaschinen

**D**arf ich die betagte Abrichthobelmaschine mit Klappenschutz verwenden? Sind Maschinen ohne zeitliche Begrenzung der Werkzeugauslaufzeit zulässig? Antworten zu Fragen dieser Art bietet eine neue Publikationsreihe zu den Standardmaschinen in der Holzbearbeitung.

Arbeitsmittel müssen für die gesamte Zeit ihrer Verwendung sicher sein – auch wenn sie seit Langem im Unternehmen genutzt werden. Bestandsschutz gibt es nicht. Die Schriftenreihe Fachbereich AKTUELL des Sachgebiets Holzbe- und -verarbeitung im Fachbereich Holz und Metall der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu den Standardmaschinen in der Holzbearbeitung hilft dabei, den sicherheitstechnischen Zustand verwendeter Maschinen zu beurteilen, und dient dazu, den Stand der Technik zu ermitteln. Sie kann außerdem bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen herangezogen werden.

## Technik geht vor

Bei der Gefährdungsbeurteilung nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Verbindung mit staatlichen Regelwerken überprüft

der Arbeitgeber, ob die an der Maschine vorhandenen Schutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gemäß Betriebssicherheitsverordnung lässt sich mit einer Kombination aus technischen, organisatorischen, personen- und verhaltensbezogenen Maßnahmen erreichen.

Oberste Priorität der Betreiberin oder des Betreibers muss sein, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die technischen Anforderungen an Bau und Ausrüstung so weit wie möglich zu erfüllen. Ist eine technische Nachrüstung nicht umsetzbar, bleibt den Betreibenden die Möglichkeit, über Ersatzmaßnahmen „die Lücke“ zu schließen. Dahingehende Überlegungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung kritisch zu führen, da veraltete oder fehlende technische Maßnahmen nur begrenzt durch zusätzliche organisatorische und personenbezogene Maßnahmen kompensiert werden können.

## Wirksame Maßnahmen

Bereits vorliegende Handlungshilfen aus der Reihe Fachbereich AKTUELL zu den Maschinen der Holzbearbeitung sind:



- Mehrseiten-Hobel- und Fräsmaschinen
- Abrichthobelmaschinen
- Tisch- und Formatkreissägemaschinen
- CNC-Bearbeitungszentren
- Mehrblattkreissägemaschinen
- Vertikalplattenkreissägemaschinen
- Horizontal-Plattenkreissägemaschinen
- Kantenanleimmaschinen
- Tischfräsmaschinen
- Tischbandsägemaschinen

Auf Grundlage des Unfallgeschehens werden in den Handlungshilfen wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten beschrieben. Das Vorgehen orientiert sich an der Empfehlung zur Betriebssicherheit (EmpfBS 1114) zur „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“.

Die Schriftenreihe bietet Antworten auf grundsätzliche Fragen. Für die meisten Holzbearbeitungsmaschinen gilt zum Beispiel bereits seit 1982 die Anforderung, dass die Auslaufzeit des Werkzeugs auf kleiner als 10 Sekunden begrenzt sein muss. In der Regel ist dazu als technische Maßnahme eine Bremse notwendig. Für ungebremste Maschinen können daher zwingend Nachrüstmaßnahmen erforderlich sein.

Anhand der Handlungshilfen kann für Altmaschinen festgestellt werden, ob die alte, gegebenenfalls verschlissene Schutzeinrichtung noch dem Stand der Technik entspricht und durch welche Maßnahmen der aktuelle Stand der Technik erreicht werden kann. Die maschinenspezifischen Informationen zeigen neben den technischen Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, auch mögliche Ansätze für Ersatzmaßnahmen auf – mit dem Ziel, dass eine vor langer Zeit in den Verkehr gebrachte Maschine genauso sicher weiterverwendet werden kann wie eine neue Maschine.

*Markus Rambacher und Jürgen Faiß, BGHM*

### **MEHR IM NETZ**

- Übersicht Fachbereich AKTUELL: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 626
- Fachbereich AKTUELL aus dem Sachgebiet Holzbe- und -verarbeitung: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 593, und [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode d1182860



Schwerpunktthema

# Die Gefährdungsbeurteilung

## – notwendiges Übel oder sinnvolles Instrument?

Viele Betriebe nutzen die Gefährdungsbeurteilung seit Jahren bereits erfolgreich, um Arbeitsunfällen vorzubeugen. Doch nicht alle wissen, wie sie das Instrument ganz einfach im Arbeitsalltag einsetzen können.

Mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist 1996 die Gefährdungsbeurteilung in das Zentrum des betrieblichen Arbeitsschutzhandelns getreten. Für viele Betriebe ist sie nach und nach zum wichtigsten Instrument für die Prävention von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten geworden. Doch nicht alle Unternehmen haben die Vorteile erkannt und nutzen die Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsalltag – sondern sehen sie eher als „notwendiges Übel“.

### Woher kommt das Instrument?

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der nationalen Umsetzung der europäischen Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie (89/391/EWG) 1996 das ArbSchG beschlossen und in Kraft gesetzt. Damit gab es für Unternehmensleitungen erstmals einen einheitlichen Rahmen und ein umfassendes Konzept für einen selbstverantworteten Arbeitsschutz. Gefordert wird eine „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“, was umgangssprachlich als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet wird. Mit ihr sollen

tätigkeitsbezogen passende Maßnahmen zum Arbeitsschutz abgeleitet und umgesetzt werden. Das ArbSchG sieht eine Bekämpfung, Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen an der Quelle vor, stellt technische Schutzmaßnahmen vor die organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen und fordert eine stetige Verbesserung des Arbeitsschutzes. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

### Wozu dient die Gefährdungsbeurteilung?

Die Unternehmensleitung hat für ihre Beschäftigten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eine Fürsorgepflicht. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Arbeitsplätze sicherheits- und gesundheitsgerecht gestaltet sind und sich die Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten. Die Unternehmensleitung und die Führungskräfte prüfen fortlaufend, ob der erreichte Sicherheitsstand weiterentwickelt werden kann. Sicherheitsbegehungen, Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Beschäftigten sowie die Erkenntnisse



aus Arbeitsunfällen werden für eine fortlaufende Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit genutzt. Das Instrument, das diesen Prozess trägt, ist die Gefährdungsbeurteilung. Ihr Ziel: die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Prävention.

**Was hilft bei der Umsetzung?**

Die Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung mag besonders am Anfang zeitaufwändig erscheinen. Deshalb unterstützt die BGHM Mitgliedsunternehmen mit einem kostenlosen Angebot: der „Gefährdungsbeurteilung online“. Das Online-Format vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Aktualisierung und Verwaltung der Ergebnisse. Auch für Mitgliedsunternehmen, die lieber offline arbeiten, bietet die BGHM mit Arbeitsblättern zur Gefährdungsbeurteilung Hilfsmittel an – zum Download im Word- und PDF-Format.

**Wie funktioniert das?**

Beginnen sollten Unternehmen mit der Strukturierung ihres Betriebs in überschaubare Einheiten, die sie einzeln betrachten: Die Untergliederung erfolgt nach Arbeitsbereichen und dann nach Tätigkeiten. Ein Beispiel zeigt die Abbildung 1.

**Gefährdungen ermitteln**

In einem zweiten Schritt sind die wesentlichen Gefährdungen, die auf die Beschäftigten einwirken, tätigkeitsbezogen zu ermitteln. Nur wenn diese Gefährdungen bekannt sind, lassen sich passende Maßnahmen ableiten. Sowohl bei der „Gefährdungsbeurteilung online“ als auch bei den Arbeitsblättern zum Download sind typische Gefährdungen bereits vorausgefüllt und lassen sich ganz einfach ergänzen oder abändern. Eine Übersicht über mögliche Gefährdungsfaktoren („Klassifikation Gefährdungen“) unterstützt Unternehmensverantwortliche dabei, alle relevanten Gefährdungen zu ermitteln.

**Gefährdungen beurteilen**

Sind die Gefährdungen ermittelt, müssen sie auf ihr Risiko hin beurteilt werden. Das Ergebnis ist eine Priorisierung der einzelnen Gefährdungen, also eine Rangfolge für deren Bearbeitung. So können zuerst Gefährdungen bearbeitet werden, die mit einem hohen Risiko für die Beschäftigten verbunden sind.



Das Arbeitsschutzgesetz fordert eine „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“, also eine Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungen, allgemein		Arbeitsschutzorganisation		Arbeitsstätte, allgemein	
<b>Arbeitsbereiche:</b>					
Werkstatt	Karosserieinstandsetzung	Lackiererei	Teilelager	Büro	
<b>Tätigkeit: (auswählen)</b>					
Hebebühne	Karosserieinstandsetzung	Spachteln/Schleifen	Kleinteilelager, Regale	Büroarbeitsplatz allgemein	
Kran/Hebezeuge	Richtbank	Entfetten, Reinigung	Absturzgefährdung	Bildschirmarbeitsplatz	
Angehobene Fahrzeugteile	Autogenschweißen/Brennschneiden	Grundieren/Füllern/Lackieren	Steh- und Anlegeleiter, Tritte		
Arbeitsgrube/Unterfluranlage	Umgang mit Klebstoffen	Spritzgeräte-reinigung	Heben und Tragen von Lasten		
Bremsen-/Leistungsprüfstand	Handmaschinen	Trockenraum	Flurförderzeuge (FFZ)		
Kraftstoffsystem	Elektroschweißen, MIG, MAG, WIG, E-Hand, Plasma	Lack- und Lösemittelager	Umgang mit Gefahrstoffen		
Batterieservice		Umgang mit Gefahrstoffen	Lagerung von Gefahrstoffen		
Umgang mit Gefahrstoffen		Lackierständer/Handlingshilfen	Firmenfahrzeug		
Kühlwassersystem		Mischen von Farben	Fremdes Betriebsgelände – parallel arbeitende Firmen		
Klimaanlage		Reinigungsarbeiten Lackierei	Hubarbeitsbühne		
Fahrzeug-/Teilereinigung		Spot-repair	Fassadengerüst		
Airbag/Gurtstraffer			Fahrbare Arbeitsbühnen und Kleingerüste		
Fahrzeug mit Gasantrieb					
Handwerkzeug					
Abgasuntersuchung					
Reifenmontiergerät					

Abbildung 1: Beispiel einer Betriebsstruktur nach Arbeitsbereichen und Tätigkeiten (Ausschnitt); aus: www.bghm.de, Webcode 3629 – „Bereichsübersicht“



Nicht jede Gefährdung ist so offensichtlich wie diese – bei der Ermittlung und Beurteilung hilft die Gefährdungsbeurteilung als Arbeitsschutzprozess.

Betriebe, die von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit, einem Betriebsarzt oder einer Betriebsärztin betreut werden, sollten sich von ihnen unterstützen lassen. Meist wird zur Beurteilung eine Risikomatrix angewendet, deren Gebrauch ein bestimmtes Expertenwissen voraussetzt. Alternativ können sich Unternehmensverantwortliche davon leiten lassen, wie häufig sich Beschäftigte in einer Gefährdungssituation befinden, und sie sollten die Unfallfolgen und -häufigkeit einschätzen.

#### Maßnahmen festlegen und umsetzen

Maßnahmen sollen nach der STOP-Reihenfolge festgelegt und umgesetzt werden. Die Abkürzung bedeutet:

- S = Substitution. Beispiel: Ein gefährlicher Stoff oder ein riskantes Verfahren wird gegen einen ungefährlichen Stoff oder ein risikoarmes Verfahren ausgetauscht. Die Gefährdung ist damit nachhaltig beseitigt. Es ist die beste aller denkbaren Maßnahmen.
- T = Technik. Wenn eine Substitution nicht möglich ist, sollen technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Beispiele sind Lichtschranken oder Verdeckungen. Technische Schutzmaßnahmen funktionieren unabhängig vom Wissen und Verhalten der einzelnen Person, sofern sie nicht manipuliert werden.

- O = Organisation. Organisatorische Schutzmaßnahmen zielen darauf ab, den Kreis der Betroffenen oder das zeitliche Ausmaß einer Gefährdung durch die Arbeitsorganisation zu beschränken. Ein Beispiel ist die Verlegung lärmintensiver Arbeiten in Zeitbereiche, in denen andere Beschäftigte nicht anwesend sind.
- P = Personenbezogene Maßnahmen. Diese sind nur zulässig, wenn die zuvor genannten Maßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend sind. Eine typische personenbezogene Maßnahme ist der Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen. Ob diese Maßnahmen Erfolg haben, hängt erheblich vom Wissen und Verhalten der Mitarbeitenden ab. Aufgabe der Unternehmensleitung und der betrieblichen Führungskräfte ist es, hier für Akzeptanz, Umsetzung und Nutzung zu sorgen.

#### Wirksamkeit kontrollieren

Sind die Maßnahmen umgesetzt, muss deren Wirksamkeit kontrolliert werden. Das heißt: Ist das erzielte Schutzniveau so hoch, dass auf weitere oder ergänzende Maßnahmen verzichtet werden kann? Bei organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen reicht eine einmalige Kontrolle nicht aus, sie sind regelmäßig zu prüfen.



Die einzelnen Schritte einer Gefährdungsbeurteilung: Gefährdungen ermitteln, beurteilen, Maßnahmen festlegen, umsetzen und kontrollieren, die Beurteilung dokumentieren und fortschreiben.

es, wie oben bereits erwähnt, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch präventives Handeln aller Führungskräfte zu gewährleisten.

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Arbeitsschutzprozess, bei dem Führungskräfte Mitarbeitende einbeziehen. Die Dokumentation ist daher kein Selbstzweck, sondern unterstützt Führungskräfte dabei, ihre Aufgaben wahrzunehmen und damit ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Dies gilt beispielsweise für Betriebsbegehungen. Die hierfür verantwortliche Person kann die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für ein oder zwei Arbeitsplätze mitnehmen und prüfen, ob sie noch aktuell ist. Es bietet sich an, dabei die Beschäftigten, die Sicherheitsbeauftragten und den Betriebsrat mit einzubinden und nachzufragen, ob die Angaben noch stimmen – oder ob etwas Wichtiges fehlt. Etwaige Korrekturen gewährleisten die Aktualität für diese Arbeitsplätze. Ein solches Vorgehen zeigt auch, dass den Führungskräften der Arbeitsschutz der Beschäftigten wichtig ist und dass er von der Unternehmensleitung mit hoher Priorität ernst genommen wird. So lassen sich bei jeder Betriebsbegehung einige Arbeitsplätze prüfen.

Führungskräfte können die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch als Unterweisungshilfe nutzen: Bei Unterweisungen sollen Beschäftigte erfahren, welche Gefährdungen an den Arbeitsplätzen vorhanden sind und welche Maßnahmen für die Risikominimierung getroffen wurden. Beides geht aus der Dokumentation hervor. Nachfragen, ob die beschriebenen Schutzmaßnahmen ausreichend und vor allem praktikabel sind, führen zudem zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes.

#### Welche Fehler passieren?

Verantwortliche sind mitunter verunsichert, ob bei der Gefährdungsbeurteilung Fehler unterlaufen können. Dabei sind die größten Fehler, gar nicht mit diesem Arbeitsschutzprozess anzufangen, und ist er einmal begonnen, dann nicht „am Ball“ zu bleiben. Inhaltliche Mängel können Unternehmensverantwortliche mit der Einbindung der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin sowie – in unterstützender Funktion – den Sicherheitsbeauftragten vermeiden. Zudem stehen die Aufsichtspersonen der BGHM beratend zur Seite – damit aus einem „notwendigen Übel“ ein wirkungsvolles Arbeitsschutzinstrument wird.

*Ingo Fischer, BGHM*

#### Fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung bedarf einer regelmäßigen Aktualisierung. Spätestens, wenn Verfahren geändert werden oder neue Maschinen oder andere Arbeitsstoffe zum Einsatz kommen, ist die Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten. Dies ist auch der Fall, wenn Beschäftigte ihre Persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht immer benutzen – dann muss über Alternativen nachgedacht werden.

Die Aktualisierung führt nicht unbedingt dazu, dass die Gefährdungsbeurteilung immer länger wird. Werden Maschinen veräußert, bestimmte Arbeitsverfahren aufgegeben oder verlagert, können diese Teile der Gefährdungsbeurteilung gelöscht werden. Denkbar ist dies auch, wenn eine Gefahr mit einer Substitution beseitigt ist.

#### Dokumentieren

In Paragraph 6 des Arbeitsschutzgesetzes wird gefordert, dass die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren sind. Dabei können Unternehmensverantwortliche auf die von der BGHM zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zurückgreifen (siehe Infokasten). Wichtig: Die Dokumentation ist nicht das Ziel der Gefährdungsbeurteilung, sondern das „Sahnehäubchen“. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist

#### MEHR IM NETZ

- Gefährdungsbeurteilung online: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3552
- Arbeitsblätter für die Gefährdungsbeurteilung zum Download: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 213



# Im Heizungsbau auf Nummer sicher gehen

**A**ufgrund der ständigen Weiterentwicklung und der vielseitigen handwerklichen Tätigkeiten in der Branche „Sanitär Heizung Klima“ (SHK) steigen auch die Anforderungen an den Arbeitsschutz stetig. Welche sind das?

Das Sanitär-Heizungs-Klima-Gewerbe ist ein zentrales Handwerk der Gebäudetechnik mit vielfältigen Ausbildungsrichtungen. Mit welchen Gefährdungen muss gerechnet werden? Welche Schutzmaßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit?

## Gefährdungen durch Stolpern, Stürzen, Abstürzen

Immer wieder verursachen Arbeiten in geringen Höhen im SHK-Handwerk eine Vielzahl schwerer Verletzungen. Stürze auf gerader Ebene, Stolpern an Ecken und Kanten sowie über herumliegende Teile, Herunterspringen von Absätzen, Stufen und Leitern kennzeichnen das Unfallgeschehen. Mangelnde Ordnung und Sauberkeit, sorglos abgelegte Werkzeuge, Materialien und Verpackungen, zugestellte und verschmutzte Verkehrswege sowie verunreinigte Fußböden sorgen für zusätzliche Unfallgefahren auf Bau- und Montagestellen.

Daher muss vor Ort immer dafür gesorgt werden, dass die Verkehrswege und Zugänge zum Arbeitsplatz sicher begangen werden können. Die jeweilige Gefährdungsbeurteilung zeigt auf, ob Maßnahmen schon bei geringen Höhen einzuleiten sind. Leitern, fahrbare Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen sind für Montagetätigkeiten außerhalb des stationären Betriebs wichtige und oft verwendete hochgelegene Arbeitsplätze. Grundsätzlich sind Leitern nur in Ausnahmefällen zu verwenden, das heißt, sie sind das nachrangigste Arbeitsmittel. Wenn sie doch als Arbeitsplatz verwendet werden, dann nur mit Stufen und bis zu einer Standhöhe von 5 Metern. Bei der Verwendung von fahrbaren Arbeitsbühnen (Rollgerüst) ist darauf zu achten, dass diese nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufgebaut sind. Das Dokument muss vor Ort vorliegen. Bei Hubarbeitsbühnen spielt die Qualifikation der Bedienenden eine große Rolle. Wegen der Gefahr des Peitscheneffekts muss Persönliche Schutzausrüstung benutzt werden (siehe auch BGHM-Aktuell 3/2021; [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 3111).

Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung, auch speziell für die Branche SHK, gibt es auf der Website der BGHM.

## Gefährdungen beim Umgang mit Handwerkzeugen

Unfälle mit Handwerkzeugen resultieren oft aus der Unkenntnis über die sichere Verwendung und aus dem Einsatz

beschädigter Arbeitsgeräte. Beschädigte Handwerkzeuge müssen sofort dem weiteren Gebrauch entzogen und fachgerecht repariert werden. Elektrische Handwerkzeuge sind regelmäßig nach DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu prüfen. Hilfestellungen zu Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sind auf [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 224 und 3545, zu finden.

## Gefährdungen beim Materialtransport

Auch beim Transport von Materialien kommt es immer wieder zu Arbeitsunfällen. Die Handhabung schwerer, unhandlicher Lasten wie Heizkörper und Kessel kann zum Kontrollverlust führen. Ungünstige Griffmöglichkeiten und scharfe Kanten an den Transportgegenständen erschweren das Handling. Beengte Platzverhältnisse in Bestandsgebäuden und schlechte Transportwege auf Baustellen führen immer wieder zu Unfällen. Hilfsmittel wie Tragegurte und Treppensteiger können die Arbeiten deutlich erleichtern. Der Einsatz zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Materialtransport entlastet zudem die einzelnen Beschäftigten. Auch eine vorausschauende Planung, Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und Rücksprachen mit dem Verantwortlichen vor Ort, etwa zur Bereitstellung von Aufzügen, können den Ablauf der Montagearbeiten deutlich erleichtern.

## Umgang mit Gefahrstoffen

Eine besondere Gefährdung entsteht durch krebserzeugende Gefahrstoffe. Bei Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten werden regelmäßig asbesthaltige Bauteile oder Bestandteile vorgefunden. Diese Arbeiten dürfen nur unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ durchgeführt werden.

Ein weiterer krebserzeugender und keimzellenmutagener Gefahrstoff ist Benzol, der sowohl über die Atemwege als auch über die Haut aufgenommen werden kann. Angefallen wird Benzol beispielsweise bei Tätigkeiten wie der Reinigung und dem Abbau von Kraftstofftanks. Auch hier ist es wichtig, gemeinsam mit dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten zu treffen.

*Kathrin Stocker, BGHM*



## MEHR IM NETZ

- Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 414
- TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 277
- Praxisnaher Überblick im Medium „Arbeitsschutz Kompakt“ auf je einer Doppelseite; beispielsweise „Arbeiten mit Handwerkzeugen“ (Nr. 9), „Arbeiten mit dem Rohrfittingverpressgerät“ (Nr. 124), „Arbeiten auf fahrbaren Arbeitsbühnen“ (Nr. 22), „Arbeiten mit Leitern“ (Nr. 51), „Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern“ (Nr. 69): [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 1815
- Mit Checklisten wie für „Montagearbeiten“, „Handgeführte Maschinen“ oder „Heizungsbau“ kann geprüft werden, ob vor Beginn der Arbeiten an alles gedacht wurde: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 219
- Geeignete Dokumente speziell für Bau- und Montagetätigkeiten: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 424



Bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ist die TRGS 519 „Asbest“ strengstens zu beachten.



Vom Management des Arbeitsschutzes zum Arbeitsschutzmanagementsystem

## Sicher arbeiten – mit System

**W**as unterscheidet das tägliche Handeln im Arbeitsschutz von einem Managementsystem? Nicht jeder Unternehmensverantwortliche kennt den Unterschied – doch wer ein Managementsystem etabliert hat, profitiert davon. Die BGHM unterstützt dabei.

Ein Mitarbeiter weist seine Führungskraft auf eine beschädigte Leiter hin. Diese sorgt für Abhilfe und beseitigt die Gefährdung, indem sie die Leiter austauschen lässt. Dies ist ein Beispiel für eine Maßnahme oder einen Managementvorgang im Arbeitsschutz. Die Führungskraft hat eine Gefährdung wahrgenommen, das Risiko abgeschätzt, den Handlungsbedarf festgestellt und die Leiter daraufhin ausgetauscht, also eine entsprechende Arbeitsschutzmaßnahme umgesetzt. Der Vorgang ist damit meist beendet.

### Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

In einem Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) gibt es diese Vorgänge auch, sie sind jedoch in einen Kreislauf, in ein System eingebettet. Ein wesentliches Kennzeichen von Managementsystemen ist der sogenannte kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP). Er wird häufig durch den PDCA-Zyklus abgebildet: plan, do, check, act (siehe Abbildung 1).

Übertragen auf die Ersatzbeschaffung der Leiter wäre P (plan) das Erkennen der Gefahr und deren Beurteilung. Die Ersatzbeschaffung wäre das D (do) und die Kontrolle, ob die neue Leiter geliefert wurde und genutzt wird, das C (check). In Abbildung 1 ist dies blau eingekreist. Für C sowie für A

werden in einem AMS zusätzliche Überlegungen angestellt (in Abbildung 1 grün dargestellt), beispielsweise:

- Ist die Maßnahme wirksam?
- Gibt es weitere schadhafte Leitern?
- Warum wurde die Leiter schadhafte?
- Wie können wir die Lebensdauer von Leitern erhöhen?
- Gibt es sicherere Alternativen zur Leiter?
- Müssen betriebsinterne Qualitätsvorgaben für Leitern angepasst werden?
- Gibt es einen Anlass, die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren?
- Benötigen die Beschäftigten eine erneute Unterweisung?

Die Überlegungen gehen in einem AMS also viel weiter. Ziel ist es, die Sicherheit der Arbeitsplätze fortwährend systematisch und nachhaltig zu verbessern.

### Arbeitsschutz planbar gestalten

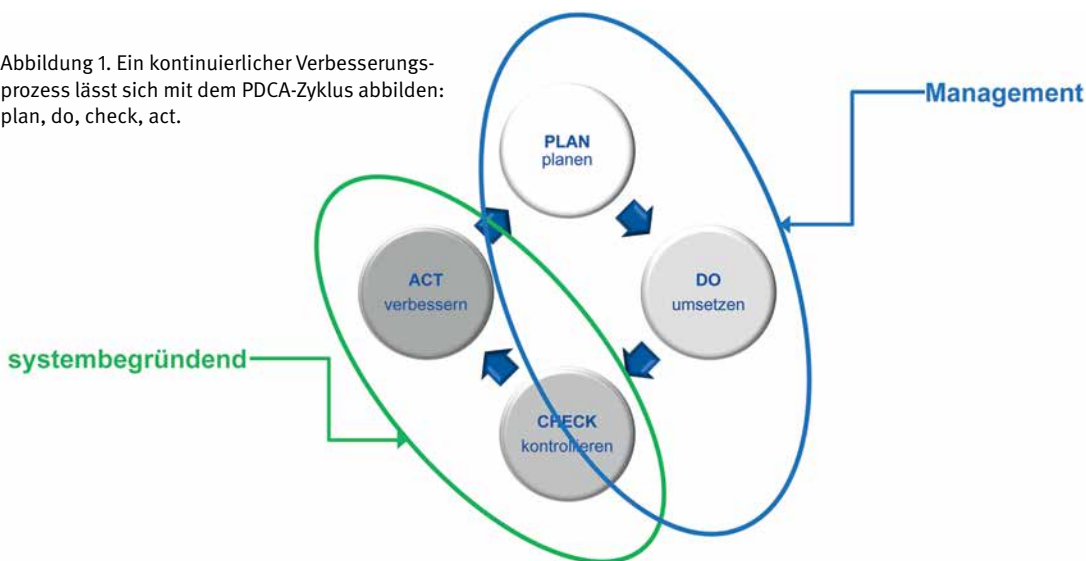
Dieser einfache Vorgang lässt sich auf den gesamten Arbeitsschutz in einem Unternehmen anwenden. Dazu müssen alle bestehenden Arbeitsschutz-Aktivitäten zu einem System vernetzt werden. Ergänzt wird das Netz um AMS-typische Elemente, die nicht gesetzlich gefordert sind. Ein Betrieb mit AMS macht im Arbeitsschutz also mehr, als gesetzlich gefordert ist. AMS-typische Elemente sind:

- Festlegung einer Arbeitsschutzpolitik
- Festlegung von Arbeitsschutzzielen und daraus abgeleitete Kennzahlen
- Durchführung interner Audits





Abbildung 1. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess lässt sich mit dem PDCA-Zyklus abbilden: plan, do, check, act.



- Bewertung des Gesamtsystems anhand der Ergebnisse der Audits und dem Erreichen der Ziele (Managementreview)
- Festlegung neuer Ziele auf Basis des Managementreviews (Kreislauf beginnt erneut)

Arbeitsschutz wird damit strukturierter planbar und bleibt nicht dem Zufall überlassen. Betriebe mit einem AMS legen zum Beispiel jährlich das maximal „akzeptierte“ Unfallaufkommen fest. Wird das Ziel verfehlt, werden mögliche Gründe analysiert und Maßnahmen daraus abgeleitet. Mit regelmäßig festgelegten, neuen und immer anspruchsvolleren Zielen ist es möglich, Unfälle nahezu gänzlich zu verhindern.

Mit der Einführung eines systematischen Arbeitsschutzes zeigen Unternehmensverantwortliche, dass Sicherheit und Gesundheit in ihrem Betrieb unverzichtbar sind. Die BGHM bietet ihren Mitgliedsunternehmen über das „Gütesiegel Sicher mit System“ ein passgenaues AMS an. Es ist speziell

auf die Bedürfnisse kleiner und mittelständischer Betriebe zugeschnitten. Die Teilnahme ist kostenfrei und über das Online-Portal „meineBGHM“ schnell angefordert. Bei einer erfolgreichen Begutachtung erhält das Unternehmen eine drei Jahre gültige Urkunde.

*Ingo Fischer, BGHM*

### MEHR IM NETZ

Um den Aufwand für die Einführung des Gütesiegels einzuschätzen, bietet sich eine „Ist-Aufnahme“ an, die unter [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 492, als Vorlage abrufbar ist. Unter diesem Webcode finden sich auch weitere Informationen zum Gütesiegel.



Maschinensicherheit

# Maschinen ohne CE-Zeichen: LASI-Papier bietet Handlungsanleitung

© magale-picture/stock.adobe.com

**M**aschinen, die nach 1995 hergestellt oder in Betrieb genommen wurden, müssen gemäß der Maschinenrichtlinie mit einem CE-Zeichen versehen sein. Wie ist mit solchen Maschinen umzugehen, wenn sie kein CE-Zeichen haben? Eine Handlungsanleitung bietet das neue LASI-Papier „Maschinen ohne CE“.

Seit dem Inkrafttreten der EG-Maschinenrichtlinie vor mehr als 25 Jahren wird unterschieden zwischen Altmaschinenbestand ohne CE-Kennzeichnung und gebrauchten beziehungsweise neuen Maschinen, die CE-gekennzeichnet sind: Alle Maschinen, die nach dem 1. Januar 1995 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, müssen das EG-Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben. Die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsanforderung und dass die Maschine den gültigen Rechtsvorschriften – EG-Richtlinienkonformität – entspricht, bestätigt der Hersteller durch das Anbringen des CE-Zeichens an seiner Maschine. Es kommt jedoch vor, dass Maschinen ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden oder werden, zum Beispiel weil:

- die Maschine aus den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten der EG-Maschinenrichtlinie 89/392/EWG stammt. Zu diesem Zeitpunkt wurde das EG-Konformitätsbewertungsverfahren – oft aus Unwissenheit – nicht konsequent durchgeführt.
- bei Eigenbaumaschinen aufgrund mangelnden Rechtswissens das EG-Konformitätsbewertungsverfahren nicht angewendet wurde.
- unvollständige Maschinen trotz Inbetriebnahme-Verbot in ihrem unvollständigen Zustand und ohne Schutzeinrichtung betrieben werden oder weil sie nach dem Zusammenfügen zur vollständigen Maschine nicht dem EG-Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wurden.

### Nachträgliche CE-Kennzeichnung?

Maschinen ohne CE-Kennzeichnung, die nach dem 1. Januar 1995 gebaut wurden, nachträglich dem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen und daraufhin eine CE-Kennzeichnung anzubringen, ist rechtswidrig. Die Abstellung des Mangels „fehlende CE-Kennzeichnung“ kann auch nicht von den Behörden auf Basis der





Arbeitsschutzvorschriften (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) gefordert werden. Nur über eine massive und tatsächlich wesentliche Veränderung der Maschine ist eine nachträgliche CE-Kennzeichnung zu erreichen. Das Durchlaufen des EG-Konformitätsbewertungsverfahrens im Rahmen der wesentlichen Veränderung zieht jedoch eine Angleichung aller Bauteile auf den aktuellen Stand der Technik nach sich.

**Bundesweit einheitliches Vorgehen**

Das nun veröffentlichte Papier des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Maschinen ohne CE“ soll als Handlungsanleitung dienen und ein bundesweit einheitliches Vorgehen für den Umgang mit Maschinen ab Baujahr 1995 ohne CE-Kennzeichen beschreiben. Den Anstoß dazu gab die BGHM, die auf der

A+A 2017, der internationalen Leitmesse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, eine „Handlungsanleitung für Maschinen im Betrieb“ vorstellte. Die Handlungsanleitung beschrieb ein bundesweit einheitliches Vorgehen und löste eine kontroverse Diskussion aus, zu deren Kern insbesondere der Umgang mit Maschinen im Betrieb ab Baujahr 1995 wurde, an welchen keine CE-Kennzeichnung angebracht worden war. Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Technischer Arbeitsschutz und Marktüberwachung befassten sich daraufhin in einer Projektgruppe mit der rechtlichen Problemstellung. Es zeigte sich, dass deren Handhabung bis dato bundesweit unterschiedlich war.

Empfohlen wird für Maschinen ohne CE-Kennzeichnung im LASI-Papier nun die Vorgehensweise gemäß Abbildung 1. Um das gesetzliche

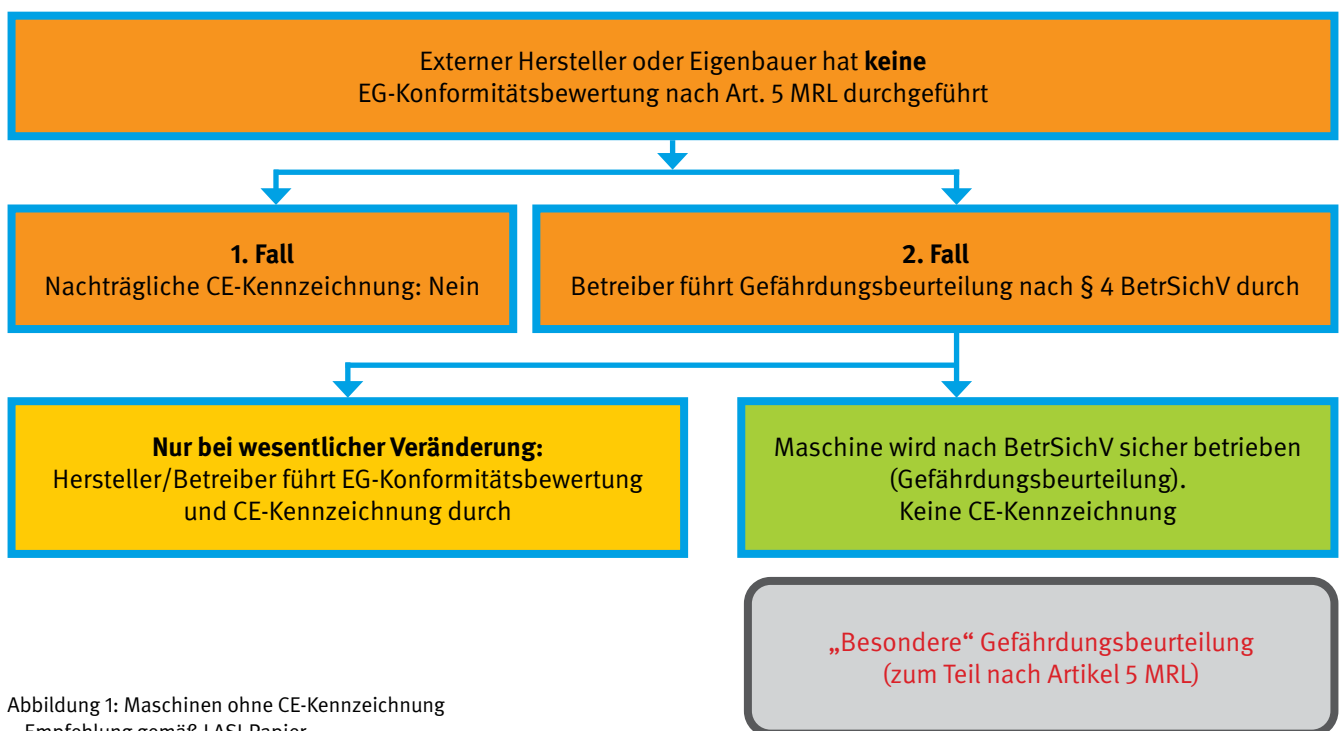


Abbildung 1: Maschinen ohne CE-Kennzeichnung – Empfehlung gemäß LASI-Papier



Schutzziel aus der aktuellen Maschinenrichtlinie „Maschinen müssen sicher betrieben werden können“ zu erreichen, muss die Maschinensicherheit bei Nichtvorhandensein der CE-Kennzeichnung auf andere Art und Weise gewährleistet sein. Gemäß der Betriebssicherheitsverordnung darf an Maschinen nur gearbeitet werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und festgestellt wurde, dass die Verwendung von Arbeitsmitteln nach dem Stand der Technik sicher ist.

Im Einzelfall kann vom Betreiber eine „besondere“ Gefährdungsbeurteilung je nach aktuellem Status und Gefährdungspotenzial der Maschine gefordert werden. Dabei kann verlangt werden, dass Auszüge aus Artikel 5 der EG-Maschinenrichtlinie umgesetzt werden, wie beispielsweise dass

- die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt,
- die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind und
- insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stehen. Nicht verlangt werden kann, dass
- das zutreffende Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 Maschinenrichtlinie durchgeführt wird,
- die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausgestellt wurde und der Maschine beiliegt und
- die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 angebracht wird.

Eine Beurteilung bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz an Maschinen muss daher immer im Einzelfall erfolgen. Umso begrüßenswerter ist es, dass nun eine bundeseinheitliche und verbindliche Sichtweise in einem LASI-Papier veröffentlicht wurde. Beratungen zu dem Thema können Betriebe über ihre zuständige Aufsichtsperson anfordern.

*Alois Hüning und Torsten Welz, BGHM*

### **MEHR IM NETZ**

- LASI-Papier: [www.lasi-info.com](http://www.lasi-info.com) -> Publikationen -> Abgestimmte Länderpositionen -> „Vollzugsfragen zur novellierten Betriebssicherheitsverordnung“ (Juni 2021)
- Fachthema „Maschinen“: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 232
- Maschinenrichtlinie: [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 263



BG Kliniken

## Ein starkes Netzwerk für beste Versorgung

**D**ie wichtigste Grundlage erfolgreicher Rehabilitation ist eine hohe medizinische Versorgungsqualität. Deshalb betreibt die gesetzliche Unfallversicherung in ganz Deutschland Spezialeinrichtungen mit besonderer Kompetenz in der Versorgung von Unfallopfern und Menschen mit Berufskrankheiten – die BG Kliniken.

Als medizinische Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung versorgen die BG Kliniken Menschen nach Arbeitsunfällen oder wegen Folgen von Berufskrankheiten. Gleichzeitig sind sie auch verantwortlich für die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung.

Dabei entwickeln sie für jeden Versicherten ein individuelles Therapiekonzept. Die Versicherten werden von der Akutversorgung bis zurück in den Beruf und Alltag begleitet. Diese enge Verzahnung von Akut- und Rehamedizin ist einmalig in Deutschland.

Im Mittelpunkt stehen eine nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und die optimale soziale Teilhabe. Und zwar „mit allen

geeigneten Mitteln“, wie es im Sozialgesetzbuch heißt. Dazu gehören beispielsweise ein Rollstuhltraining, um eine ausreichende Mobilität sicherzustellen, sowie die Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation als medizinisches Rehabilitationsverfahren. Diese kann bei speziellen Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates oder infolge von Berufskrankheiten erforderlich werden, wenn sich konkret für die Arbeit relevante Aktivitäten in die Therapie integrieren lassen.

Die BG Kliniken arbeiten gemeinnützig und selbstverwaltet. Letzteres heißt, die Aufsichtsorgane werden paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgebenden und Versicherten besetzt.

*Thomas Dunz, BGHM*

**MEHR IM NETZ**

[www.bg-kliniken.de](http://www.bg-kliniken.de)





Ganzheitliches Reha-Management

## Mitten im Leben – die soziale Teilhabe

**E**ine selbstbestimmte Lebensführung trotz Arbeitsunfall oder Berufskrankheit – das ermöglicht eine ganzheitliche Rehabilitation, zu der auch Leistungen zur sozialen Teilhabe gehören.

Wohnen, Mobilität, Freizeit und Familie – ein Versicherungsfall kann neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Folgen für das Arbeitsleben auch Auswirkungen auf viele weitere Bereiche haben. Daher sorgt die BGHM nach einem Arbeits- oder Wegeunfall oder bei einer Berufskrankheit dafür, dass die Verletzten und Erkrankten eine optimale medizinische Behandlung und eine ganzheitliche Rehabilitation erhalten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Mindestens genauso bedeutsam für den einzelnen Menschen ist die soziale Teilhabe am Leben außerhalb der Arbeit.

### Selbstbestimmtes Leben

Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern. Ziel

ist es, frühzeitig die selbstbestimmte Teilhabe der Versicherten zu fördern, ganz im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK). Hierunter fallen vor allem die Bereiche Familie, Freizeit, Kultur, Sport und Erholung, Kommunikation, Wohnen und Mobilität.

Entsprechend der UN-BRK steht die betroffene Person mit ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen im Mittelpunkt. Sie wird von der gesetzlichen Unfallversicherung mit allen geeigneten Mitteln bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum unterstützt und gefördert.

### Individuelle Unterstützung

Die medizinische Rehabilitation sowie die berufliche und soziale Teilhabe sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß dem Grundsatz „Alles aus einer Hand“ untrennbar miteinander verknüpft. Sie beeinflussen sich gegenseitig und stellen einen ganzheitlichen Rehabilitationspro-





© kuprevich/123RF.com

zess dar, der bei der BGHM im Reha-Management gesteuert wird. Selbstbestimmte und eigenverantwortliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führt zu mehr Zufriedenheit und wirkt sich damit positiv auch auf andere Rehabilitationsbereiche aus. Nur die ganzheitliche Betrachtung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Sinne des bio-psycho-sozialen Ansatzes der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ermöglicht es, die individuelle Situation der Betroffenen richtig einzuschätzen und passgenaue Lösungen für die jeweiligen Teilhabebeeinträchtigungen zu finden.

Aus dem gesetzlich normierten Anspruch auf soziale Teilhabe ergeben sich zahlreiche Handlungsfelder und Aufgaben für die Unfallversicherungsträger, darunter:

- Persönliche Mobilität sicherstellen
- Unabhängige, selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung einschließlich der Selbstbestimmung des Aufenthaltsorts und der Wohnform unterstützen

- Beteiligung am öffentlichen, kulturellen und politischen Leben fördern
- Erholung, Freizeit und sportliche Aktivitäten unterstützen
- Bildung und lebenslanges Lernen unterstützen, um Persönlichkeit, soziale Kompetenz, Begabungen und Kreativität sowie geistige und körperliche Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen
- Notwendige Assistenzleistungen zur Realisierung der sozialen Teilhabe finanzieren
- Unterstützende Beratung durch Peers anbieten

#### Reha-Management der BGHM

Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf der Betroffenen. Ein konkretes Beispiel ist die Übernahme der Fahrtkosten zum wöchentlichen Kirchenbesuch bei einem durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit stark geheingeschränkten Versicherten, der zuvor immer zu Fuß zur Kirche gegangen ist. Ein weiteres Beispiel ist die Kostenübernahme für einen barriere-

refreien Zugang zum Probenraum einer Band, in der die Versicherte seit Jahren Schlagzeug spielt.

Sobald erkennbar wird, dass Menschen aufgrund der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit für sie wichtige Bereiche des Alltags nicht mehr selbst erledigen

können, bespricht die Reha-Managerin oder der Reha-Manager der BGHM gemeinsam mit der versicherten Person mögliche und notwendige soziale Teilhabeleistungen einschließlich psychosozialer Hilfen und deren konkrete Umsetzung. Die Ergebnisse dieser Analyse fließen in die gesamte Reha-Planung

ein, bei der auf eine umfassende und trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Beratung geachtet wird.

Thomas Dunz, BGHM

**MEHR IM NETZ**

- [www.bghm.de](http://www.bghm.de), Webcode 123
- [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode d1458

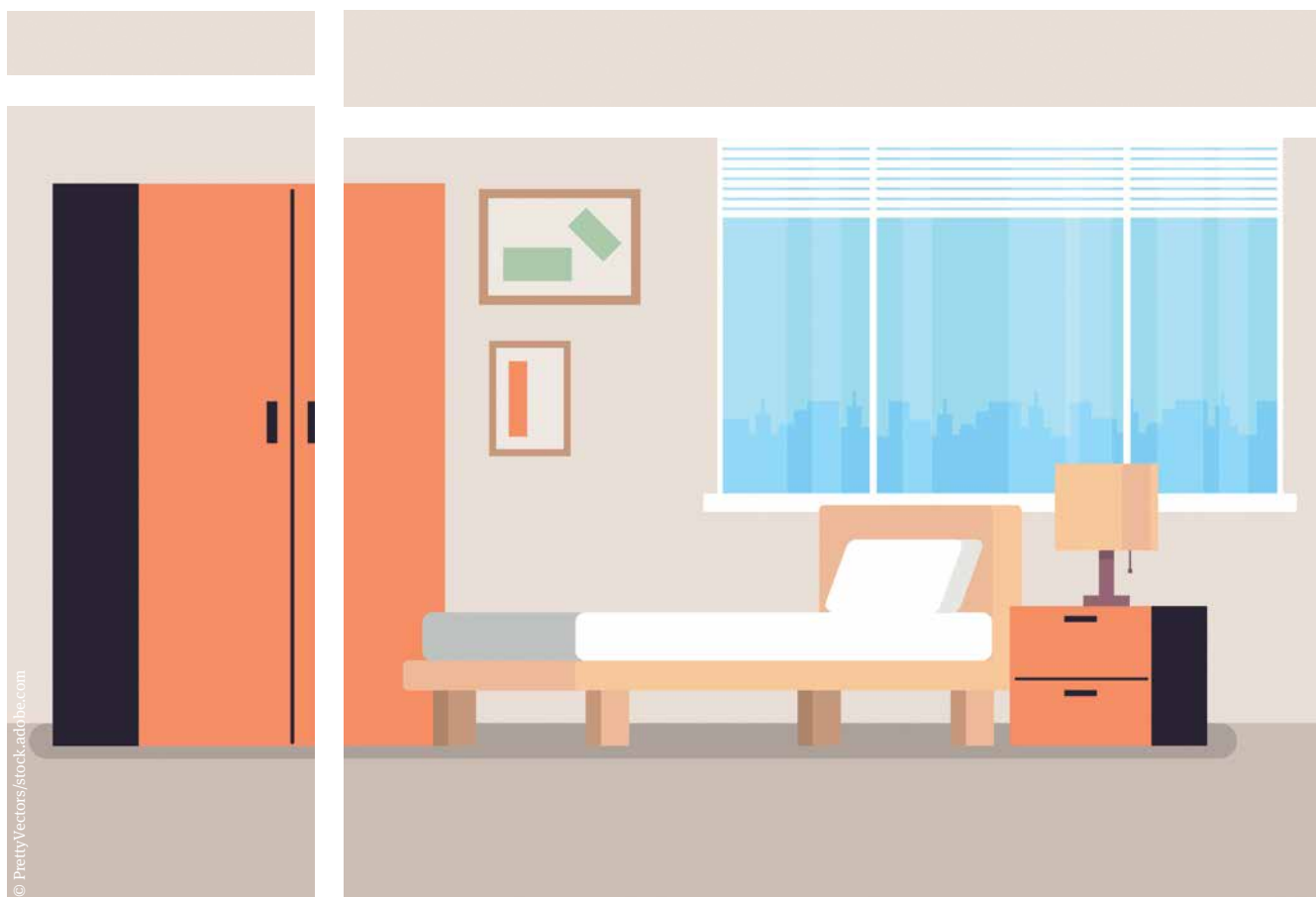
**Rechtsgrundlagen für besondere Bereiche der sozialen Teilhabe**

Für nachfolgend aufgeführte Bereiche kommen soziale Teilhabeleistungen nach SGB VII und SGB IX in Betracht (keine abschließende Aufzählung):

 <p><b>Persönliche Assistenzleistungen</b> (§ 78 SGB IX)</p>	 <p><b>Wohnraum</b> (§ 41 SGB VII, § 77 SGB IX)</p>	 <p><b>Mobilität</b> (§ 40 SGB VII, § 83 SGB IX)</p>
 <p><b>Freizeit/Erholung</b> (§ 39 SGB VII, § 78 SGB IX)</p>	 <p><b>Körperliche Aktivitäten + Sport für Menschen mit bleibenden oder drohenden Behinderungen</b> (§ 64 Abs. 1 Ziff. 3 SGB IX)</p>	 <p><b>Politisches bzw. öffentliches Leben</b> (§ 78 SGB IX)</p>
 <p><b>Kulturelles Leben</b> (§ 78 SGB IX)</p>	 <p><b>Kommunikation/Verständigung</b> (§ 26 Abs. 2 SGB VII, § 82 SGB IX)</p>	 <p><b>Spez. ehrenamtliche Tätigkeit</b> (§ 78 SGB IX)</p>
 <p><b>Familie/Partnerschaft/Sexualität</b> (§ 39 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VII)</p>	 <p><b>Bildung/lebenslanges Lernen</b> (§ 35 SGB VII i. V. m. § 75 SGB IX)</p>	<p><b>Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe sind denkbar.</b></p>

© DGUV

Aus dem Handlungsleitfaden „Leistungen zur sozialen Teilhabe“, Juni 2021



Versicherungsschutz bei Einführungsseminar

## Azubi beim Fensterln abgestürzt

**E**in Jugendlicher stürzt vom Dach einer Herberge, in der ein Einführungsseminar stattfindet. Greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz?

Ein Arbeitsunfall liegt grundsätzlich vor, wenn das zum Unfall führende Verhalten im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht. Bei Jugendlichen bewertet die Rechtsprechung zudem die Gefahren, die sich aus einem gruppentypischen Verhalten ergeben können. Dies zeigt ein Beispiel:

Ein 17-Jähriger ist der einzige junge Mann in einer elfköpfigen Ausbildungsgruppe – quasi der „Hahn im Korb“ –, die sich auf einem dreitägigen Einführungsseminar des Ausbildungsbetriebs befindet. Die Azubis verbringen den Abend im „Mädchenzimmer“ der Jugendherberge. Sie werden gegen 23 Uhr vom Betreuer ins Bett geschickt, der Gang wird von diesem überwacht. Der 17-Jährige kündigt den jungen Frauen zuvor an, übers Dach zurückzukommen, was diese für einen Spaß halten: Sie sagen noch, dass er das sowieso nicht machen werde. Nach einem Kontrollbesuch des Betreuers, bei dem der Azubi sich schlafend stellt, klettert er über das Fenster auf das Dach der Herberge – und stürzt ab.

### Dynamik in der Gruppe

Nach Feststellung des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg liegt ein Arbeitsunfall vor. Ziel des Einführungsseminars war das Kennenlernen der Azubis untereinander sowie die Förderung des sozialen Verhaltens in der Gruppe.

Gerade bei solchen Seminarreisen steht auch eine auf einem gruppentypischen Verhalten beruhende Handlung unter Versicherungsschutz. In zahlreichen Fällen hat das Bundessozialgericht auf den natürlichen „Spieltrieb“ junger Menschen als Grund hingewiesen. Bei noch nicht volljährigen Versicherten geht das Gericht regelmäßig davon aus, dass ihnen die Reife und das Verantwortungsbewusstsein eines Erwachsenen fehlen. So war es auch hier: Die Ungläubigkeit der jungen Frauen, dass er die Kletterei wagen würde, hatte den jungen Mann in „Zugzwang“ gebracht. Jugendtypisch, wie das LSG befand.

Versicherungsschutz war auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Betreuer den gemeinsamen Abend beendet hatte, so das LSG: Der gruppendynamische Prozess der Jugendlichen war damit noch nicht abgeschlossen.

Nach ständiger Rechtsprechung gibt es für solche gruppendynamischen Verhalten im Prozess des Erwachsenwerdens keine schematische Altersgrenze; sie endet nicht zwingend mit dem 18. Lebensjahr. Entscheidend sind Reife und Einsichtsfähigkeit. Bei einem 27-jährigen Umschüler, der aufgrund einer Neckerei von einer Mitschülerin aus dem Fenster sprang, hatte das Hessische LSG 2015 jedenfalls Versicherungsschutz versagt. Grundsätzlich gilt daher: Fensterln von Erwachsenen ist unversichert. (*LSG Baden-Württemberg, 14.12.2021, Az. L 9 U 180/20-juris*)

Karl Heinz Schwirz, BGHM

